



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma KWB Kompostwerk Bauland GmbH & Co. KG, Stettenklinge 1, 74397 Pfaffenhofen hat mit dem Schreiben vom 15.05.2019 einen Änderungsantrag nach §§ 16 Abs. 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Kompostieranlage für Bioabfälle und die Anlage zur Hygienisierung von Grüngut in Hardheim-Schweinberg, Königheimer Straße 100 gestellt. Die Anlage ist nach Ziffern 8.5.1, 8.6.2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV genehmigt. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt 35.000 t/a Bioabfälle aus Haushaltungen und 15.000 t/a Grünabfälle.

Die Änderung beinhaltet den Bau einer geschlossenen Anlieferungshalle mit Absaugung der Hallenluft und anschließender Reinigung der Luft in einem Biofilter sowie die Erweiterung der Halle zur Siebung des Kompostes und zur Lagerung der Siebreste in westlicher Richtung. Eine Änderung der genehmigten Biogutmenge erfolgt nicht.

Das Verfahren wird auf Antrag des Vorhabensträgers als Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 4, 19 BImSchG durchgeführt. Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung Nr. 8.4.1.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von 50 t oder mehr je Tag) der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

- Auswirkungen durch Emissionen (Geruch, Lärm und Oberflächenwasser)
- Keine Gefährdung von Schutzgebieten

Bedingt durch die Nutzung der zusätzlichen Einhausung mit Absaugung der Hallenluft und deren Behandlung im Biofilter sowie der Hallenerweiterung nach Westen werden sich die Emissionen aus dem Betrieb der Kompostanlage reduzieren:

Der Standort liegt zwar am östlichen Rand des Naturparks Neckartal-Odenwald. Im Umfeld der Kompostanlage sind innerhalb des Naturparks jedoch keine Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach BNatSchG/ NatSchG vorhanden, so dass keine besonderen Schutzkriterien anzuwenden sind.

Die bisherigen Anliefer- und Entladevorgänge fanden in der offenen Halle statt. Zukünftig werden sie in der geschlossenen Anlieferungshalle stattfinden. Gerüche, die bei der Anlieferung entstehen, werden durch die Absaugung der Hallenluft gefasst und einem Biofilter zur Abluftreinigung zugeführt. Die Geruchsemissionen aus der Biogutanlieferung werden dadurch entscheidend reduziert, so dass keine Umweltbeeinträchtigungen erfolgen. Zudem erfolgt eine Reduzierung der Lärmemissionen, da das Abladen und das Aufnehmen des Bioabfalls durch den Radlader in der Halle stattfinden werden.

Durch die Erweiterung der Halle nach Westen erfolgen die Kompostabsiebung und die Lagerung der Siebreste zukünftig in der erweiterten Halle. Dadurch wird sich die Geruchssituation wesentlich verbessern, da eine Geruchsausbreitung verhindert wird. Auf der Anlage findet keine Biogutzerkleinerung mehr statt und die Siebvorgänge erfolgen nur in der Halle. Eine Bioabfallzerkleinerung wird nicht vorgenommen. Die Lärmemissionen reduzieren sich dadurch ebenfalls.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 22.07.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.2